



Übersicht - Besondere Aktivitäten

Art der Tätigkeit	Alter				
	13 Jahre	13- 15 Jahre	15- 16 Jahre	16- 18 Jahre	18 Jahre
Gefährliche Arbeiten (Art 29 Abs. 3 ArG/ Art. 4 ArGV 5)	VERBOTEN		Ausnahme: Beruflichen Grundbildungen nach SBF1 mit Einverständnis des SECO, mittels berufsspezifischen Begleitmassnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz		Spezielle Vorsichtsmassnahmen für betroffene Personen (schwängere Frauen mit familiärer Verantwortung, ...) -> Kapitel IV des ArG
Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung (Kabarets, Nachtclubs, ...) (Art 29 Abs. 3 ArG/ Art. 5 Abs.1 ArGV 5)	VERBOTEN				---
Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés (Art. 30 Abs. 2, Bst. b ArG/ Art. 5 Abs. 2 ArGV 5)	VERBOTEN		Ausnahme: Ausbildung oder berufswahlorientierte Praktiken	---	---
Nicht künstlerische Arbeit in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben (Art. 29 Abs. 3 ArG/ Art. 6 ArGV 5)	VERBOTEN			---	---
Kultur-, Sport- und Kunstveranstaltungen, Werbung (Art. 30 Abs. 2b ArG/ Art. 7 ArGV 5)	VERBOTEN		Jugendliche unter 15 Jahren sind der Kantonalen Behörde zu melden; Sofern die Tätigkeit keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt		---
Leichte Arbeiten (Art. 30 Abs. 2a ArG/ Art. 8 ArGV 5)	VERBOTEN	Kleine Arbeiten, Ferienbeschäftigungen, berufswahlorientierte Praktiken . Sofern kein negativer Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische Entwicklung besteht. Die Tätigkeit darf weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen			---
Berufliche Grundbildung oder ausserschulisches Förderprogramm für Jugendliche (Art. 30 Abs. 3 ArG/ Art. 9 ArGV 5)	VERBOTEN bis 14 Jahre		Bewilligung je nach Fall Ärztliches Zeugnis erforderlich	---	---

Bemerkung: Die oben aufgeführten Vorschriften müssen, zusätzlich zu der Regelung über die Dauer der Arbeits- und Ruhezeit und die Nachts- und Sonntagsarbeit, berücksichtigt werden.